

Antrag des Obergerichts vom 17. November 2010

KR-Nr. 345/2010

**Beschluss des Kantonsrates
über die Mindestzahl der Beisitzenden
der Arbeitsgerichte**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 17. November 2010,

beschliesst:

I. Die Zahl der Beisitzenden der Arbeitsgerichte für den Rest der Amtsdauer 2008–2014 wird (mit sofortiger Wirkung) wie folgt festgesetzt:

Bezirksgericht	Zahl der Beisitzenden
Affoltern	12
Andelfingen	12
Bülach	30
Dielsdorf	18
Dietikon	24
Hinwil	18
Horgen	18
Meilen	22
Pfäffikon	24
Uster	24
Winterthur	40

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an das Obergericht zum Vollzug.

Begründung

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 tritt das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 in Kraft. Nach dessen § 12 Abs. 1 werden nach der Gesamterneuerung des Bezirksgerichts die Beisitzenden der Arbeitsgerichte gewählt. Der Kantonsrat legt auf Antrag des Obergerichts deren Zahl für jedes Bezirksgericht fest.

Nach § 207 Abs. 2 Satz 1 GOG erfolgt die Wahl der Beisitzenden für den Rest der Amtsdauer so bald als möglich. Um diese Wahlen so bald als möglich durchführen zu können, stellen wir Ihnen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes den vorliegenden Antrag.

Am Bezirksgericht Zürich amten die gewählten Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter für den Rest der laufenden Amtsdauer weiterhin (§ 207 Abs. 2 Satz 2 GOG). Für das Bezirksgericht Zürich ist daher zurzeit kein Antrag zu stellen.

2. Ermittlung der Zahl der Beisitzenden

Die Beisitzenden der Arbeitsgerichte kommen nur zum Einsatz, wenn der Streitwert Fr. 30 000 übersteigt oder wenn eine Partei bei einem Streitwert von mindestens Fr. 15 000 verlangt, die Streitigkeit dem Kollegialgericht zu unterbreiten, oder wenn der Präsident oder die Präsidentin des Arbeitsgerichts eine an sich in die Zuständigkeit des Einzelgerichts fallende Streitigkeit dem Kollegialgericht unterbreitet.

Pro Berufsgruppe ist mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer- bzw. der Arbeitgeberseite zu wählen (vgl. § 12 Abs. 2 GOG); das ergibt mindestens 6 Beisitzende. Sodann ist aus betrieblichen Gründen je mindestens eine Stellvertretung erforderlich. Die Mindestzahl der Beisitzenden beträgt demnach 12.

Im Übrigen ist von Bedeutung, mit wie vielen Arbeitsgerichtsprozessen mit Streitwerten über Fr. 30 000 zu rechnen ist. Die Statistik zeigt Folgendes:

Bezirksgericht	2008	2009	2010 (Hochgerechnet)
Affoltern	0	1	2
Andelfingen	0	0	0
Bülach	18	25	36
Dielsdorf	6	2	9
Dietikon	2	5	12
Hinwil	2	4	8
Horgen	3	3	6
Meilen	3	7	14
Pfäffikon	10	16	8
Uster	4	14	6
Winterthur	15	16	15

Angesichts dieser Zahlen werden die Einsätze der Beisitzenden eher selten sein. Ihre Zahl ist daher möglichst klein zu halten, damit sich die einzelnen Beisitzenden überhaupt eine Praxis aneignen können.

In Übereinstimmung mit den Bezirksgerichten ersuchen wir Sie daher, die Zahl der Beisitzenden wie beantragt festzulegen.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident: Der Generalsekretär:
Dr. H. A. Müller Dr. P. Zimmermann